

Zusatzbedingungen für Haufe X360 AI Assistant & AI Automation

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese *Zusatzbedingungen für Haufe X360 AI Assistant & AI Automation* (die "**Nutzungsbedingungen**") regeln die Nutzung der von der Haufe Service Center GmbH, Munzinger Str. 9, 79111 Freiburg (der „**Lizenzgeber**“) im Rahmen der Softwarelizenz für Haufe X360 zur Verfügung gestellten Dienste „Haufe X360 AI Assistant“ und „Haufe X360 AI Automation“ (nachfolgend einzeln der „**Dienst**“ und gemeinsam die „**Dienste**“).
- 1.2 Die Dienste richten sich ausschließlich an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB (einschließlich juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen) mit gültigem Haufe X360 Lizenzvertrag (der „**Lizenznehmer**“).
- 1.3 Diese Nutzungsbedingungen gelten ergänzend zu den Regelungen des Lizenzvertrages sowie der Geschäftsbedingungen der Haufe Service Center GmbH für die Überlassung der Haufe X360 Cloud ERP (SaaS) (nachfolgend gemeinsam der „**Lizenzvertrag**“). Im Fall von Widersprüchen oder Divergenzen zwischen dem Lizenzvertrag und diesen Nutzungsbedingungen haben die Regelungen dieser Nutzungsbedingungen Vorrang, soweit die Dienste betroffen sind.
- 1.4 Entgegenstehende oder von diesen Nutzungsbedingungen abweichende Bedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung. Mündliche Vereinbarungen sowie Änderungen oder Nebenabreden zu diesen Nutzungsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Funktionen der Dienste, Bestellung und Voraussetzungen der Nutzung

- 2.1 Die Dienste umfassen folgende Funktionen:
 - a) *Haufe X360 AI Assistant* ist eine native, konversationelle KI-Schnittstelle, die direkt in die Haufe X360 Instanz eingebettet ist und es Nutzern ermöglicht, in natürlicher Sprache Fragen zu ERP-Daten zu stellen und Antworten in Form von Text, Tabellen oder Diagrammen zu erhalten.
 - b) *Haufe X360 AI Automation* ist ein im System integriertes, konfigurationsbasiertes Framework, das es ermöglicht, KI-gestützte Automatisierungen auf Screenebene innerhalb von Belegen einzurichten und auszuführen.
- 2.2 Der genaue Inhalt, Umfang, die technischen und systemseitigen Voraussetzungen und die Einschränkungen des jeweiligen Dienstes, z.B. aufgrund von bestimmten Berechtigungen, sind im Formular „Leistungsumfang“ als Anlage zum Lizenzvertrag aufgeführt.
- 2.3 Die Dienste können als zusätzliche Module im Leistungsumfang des Lizenzvertrags über die Haufe X360 Instanz vereinbart oder nachträglich durch Anpassung des Leistungsumfangs zugebucht werden. Ihre Nutzung setzt voraus, dass die im Leistungsumfang für den gewünschten Dienst genannten Voraussetzungen erfüllt werden.
- 2.4 Mit Übermittlung der unterzeichneten Vertragsdokumente gibt der Lizenznehmer ein verbindliches Angebot zur Buchung der gewünschten Dienste unter Geltung dieser Zusatzbedingungen ab. Die Buchung kommt erst zustande, wenn der Lizenzgeber das Vertragsdokument

gegenzeichnet oder die betreffenden Dienste bereitstellt, je nachdem, was zuerst erfolgt.

- 2.5 Die Freischaltung des jeweils gebuchten Dienstes erfolgt bei Neukunden zum Lizenzvertragsbeginn, bei Bestandskunden zum ersten Tag des auf die Buchung folgenden Kalendermonats, sofern das unterzeichnete Vertragsdokument dem Lizenzgeber spätestens sieben (7) Kalendertage vor Monatsende zugeht. Bei einem späteren Zugang erfolgt die Freischaltung zum ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats. Die Einrichtung des Dienstes ist mit dem Implementierungspartner durchzuführen.

- 2.6 *Haufe X360 AI Assistant* wird auf Grundlage eines kontingentgebundenen Verbrauchsmodells bereitgestellt. Hierbei gilt folgendes:

- a) Das im gebuchten Paket enthaltene Kontingent an KI-Einheiten gilt auf Ebene der jeweiligen Instanz und steht allen zur Nutzung der Instanz berechtigten Nutzern gemeinsam zur Verfügung. Eine nutzerbezogene Aufteilung oder Reservierung des Kontingents erfolgt nicht.
- b) Die Anzahl der für eine Abfrage verbrauchten KI-Einheiten wird systemseitig anhand des Umfangs und der Komplexität der jeweiligen Konversation ermittelt. Dabei verbrauchen einfache Abfragen grundsätzlich weniger KI-Einheiten als komplexe Analysen, insbesondere wenn diese eine Aktualisierung oder weitergehende Verarbeitung des Kontexts oder die Aufbereitung von Ergebnissen in tabellarischer oder grafischer Form erfordern.
- c) Das Kontingent wird zu Beginn jedes Abrechnungsmonats automatisch in dem Umfang erneuert, der dem gebuchten Paket entspricht. Nicht verbrauchte KI-Einheiten verfallen mit Ablauf des jeweiligen Abrechnungsmonats und werden nicht auf nachfolgende Abrechnungsmonate übertragen. Ist das verfügbare Kontingent vor Ablauf eines Abrechnungsmonats vollständig verbraucht, kann *Haufe X360 AI Assistant* einschließlich der zugehörigen Chat-Oberfläche bis zur Erneuerung des Kontingents zu Beginn des folgenden Abrechnungsmonats nicht genutzt werden.
- d) Die Höhe des monatlichen Kontingents sowie der weitere Funktions- und Leistungsumfang bestimmen sich nach dem vom Lizenznehmer gebuchten Paket und dem hierfür vereinbarten Leistungsumfang.

- 2.7 *Haufe X360 AI Automation* wird je Instanz bereitgestellt.

- 2.8 Die Nutzung von *Haufe X360 AI Automation* setzt die Anbindung eines vom Lizenznehmer ausgewählten externen Large Language Models oder KI-Modells („**Kunden-LLM**“) voraus. Auswahl, Beschaffung, Konfiguration und Anbindung des Kunden-LLM sowie die hierfür erforderlichen Vertragsbeziehungen mit dem jeweiligen Anbieter liegen in der Verantwortung des Lizenznehmers. Der Lizenzgeber stellt kein LLM bereit und hat keinen Einfluss auf die Funktionsweise, Trainingsdaten, Modellparameter oder sonstigen Eigenschaften des vom Lizenznehmer eingebundenen Kunden-LLM. Der Lizenzgeber

- übernimmt daher keine Verantwortung für dessen Eignung, Verfügbarkeit, Funktionsweise oder Leistungen.
- 2.9 Mit der Nutzung der Dienste durch einen autorisierten Nutzer bestätigt der Lizenznehmer, dass dieser Nutzer im Namen und Auftrag des Lizenznehmers handelt und zur Nutzung des Dienstes sowie zur Vornahme der damit verbundenen Handlungen berechtigt ist.
- 2.10 Der Lizenznehmer stellt sicher, dass seine autorisierten Nutzer diese Nutzungsbedingungen einhalten, und ist für deren Einhaltung durch die autorisierten Nutzer verantwortlich.
- 2.11 Der Lizenznehmer haftet für sämtliche Aktivitäten, die – auch durch unbefugte Dritte – unter Verwendung der Zugangsdaten seiner autorisierten Nutzer erfolgen, es sei denn der Lizenznehmer weist nach, dass eine Sorgfaltpflichtverletzung nicht vorliegt.
- 2.12 Die Dienste können Links zu Websites oder sonstigen Inhalten Dritter enthalten. Der Lizenzgeber hat auf diese Inhalte keinen Einfluss und macht sie sich nicht zu eigen. Für die Verfügbarkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Rechtmäßigkeit der Inhalte Dritter übernimmt der Lizenzgeber keine Verantwortung oder Haftung, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- 2.13 Die Dienste dienen ausschließlich der Unterstützung von Arbeitsprozessen und stellen insbesondere keine technische, rechtliche, steuerliche, versicherungsrechtliche oder sonstige fachliche Beratung dar.
- 2.14 Die unter Verwendung der Dienste erzeugten Inhalte, Ergebnisse und Lösungsvorschläge (gemeinsam der „**Output**“) werden automatisiert unter Einsatz von Technologien der künstlichen Intelligenz und im Fall von *Haufe X360 AI Automation* zusätzlich unter Einsatz des Kunden-LLM erstellt. Der Output kann fehlerhaft, unvollständig, veraltet oder für den konkreten Verwendungszweck ungeeignet sein und stellt keine verbindliche oder abschließende fachliche Bewertung dar.
- 2.15 Sämtlicher Output ist daher stets eigenverantwortlich durch den Lizenznehmer zu prüfen und darf nicht ungeprüft oder allein aufgrund seiner Erzeugung unter Verwendung des entsprechenden Dienstes als richtig, vollständig oder verbindlich zugrunde gelegt werden. Insbesondere ist der Output vor einer Verwendung, Umsetzung oder Weitergabe auf seine sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, technische Umsetzbarkeit, Kompatibilität und Eignung für den konkreten Verwendungszweck zu überprüfen. Dies gilt insbesondere vor der Übernahme von Output in produktive Systeme oder vor einer Verwendung, durch die bestehende Software, Daten oder Systeme verändert werden. Der Lizenznehmer ist für die Verwendung des Outputs und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen allein verantwortlich.
- 2.16 Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, den unter Verwendung der Dienste erzeugten Output auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Verfügbarkeit oder Eignung für den konkreten Anwendungsfall zu überprüfen und übernimmt hierfür keine Gewähr oder Garantie. Eine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass Output ungeprüft übernommen, umgesetzt, in sonstiger Weise verwendet oder weitergegeben wird, ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den Haftungsbestimmungen des Hauptvertrages.
- 2.17 Der Lizenzgeber gewährleistet nicht, dass der Output einzigartig ist oder nicht auch für andere Nutzer der Dienste oder durch andere Systeme erzeugt wird.
- 2.18 Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, die vom Lizenznehmer oder seinen autorisierten Nutzern eingegebenen oder im Dienst gespeicherten Daten dauerhaft zu speichern oder im Falle eines Datenverlusts wiederherzustellen.
- 2.19 Die Dienste werden fortlaufend weiterentwickelt. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Dienste oder einzelne Funktionalitäten aus sachlichem Grund, insbesondere aus rechtlichen, regulatorischen, sicherheitsbezogenen oder technischen Gründen, unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Lizenznehmers zu aktualisieren, weiterzuentwickeln, einzuschränken, auszusetzen oder einzustellen. Dies gilt auch für wesentliche Funktionalitäten und den gesamten Dienst, soweit deren weitere Bereitstellung dem Lizenzgeber aus den vorgenannten Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Über wesentliche Änderungen wird der Lizenzgeber den Lizenznehmer rechtzeitig informieren, soweit die jeweiligen Umstände eine vorherige Information zulassen.
- 2.20 Wird die vertragsgemäße Nutzung eines Dienstes durch eine Maßnahme nach Ziffer 2.19 dauerhaft wesentlich beeinträchtigt, ist der Lizenznehmer berechtigt, den Vertrag über den betroffenen Dienst zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Maßnahme außerordentlich zu kündigen.
- ### 3. Nutzungsrechte, Lizenz
- 3.1 Alle Rechte an den Diensten und sämtlichen Funktionen, insbesondere an der zugrunde liegenden Software, den Algorithmen, Datenbanken, Trainings- und Systemkomponenten sowie der Dokumentation verbleiben beim Lizenzgeber bzw. dessen jeweiligen Lizenzgebern. Diese Bestandteile sind urheberrechtlich und gegebenenfalls durch weitere Schutzrechte geschützt. Eine über die gemäß den nachfolgenden Regelungen eingeräumte Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung oder sonstige Verwertung ist nur mit vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers zulässig.
- 3.2 Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, den jeweiligen Dienst für die Dauer des Vertrags bestimmungsgemäß und beschränkt auf den vertraglich vereinbarten Zweck und Umfang zu nutzen.
- 3.3 Der Lizenznehmer ist insbesondere nicht berechtigt:
- a) den entsprechenden Dienst oder Teile davon zu kopieren, zu vervielfältigen, zu übertragen, zu verkaufen, unterzulizensieren oder auf andere Weise Dritten zugänglich zu machen;
 - b) den Quellcode zu dekompile, zu disassemblieren oder anderweitig zu versuchen, diesen abzuleiten;
 - c) Urheberrechts-, Marken- oder andere schutzrechtliche Hinweise zu entfernen oder zu verändern;
 - d) zu versuchen, die Verwundbarkeit des entsprechenden Dienstes und/oder der Funktionen zu erkunden, zu scannen oder zu testen oder Sicherheits- oder Authentifizierungsmaßnahmen zum Schutz des Dienstes und/oder der Funktionen zu verletzen, zu beeinträchtigen oder zu umgehen;
 - e) Geräte, Software oder Routinen zu verwenden, die eine Anwendung, Funktion oder Nutzung des entsprechenden Dienstes und/oder der Funktionen beeinträchtigen oder darauf abzielen, ein System, Daten, Content oder eine Kommunikation, die dort gespeichert oder übertragen werden, zu beschädigen, übermäßig zu belasten, nachteilig zu beeinflussen, heimlich abzufangen oder sich diese anzueignen;

- f) Software für Scraping, Data Mining, automatisierte Datenextraktion oder Stapelverarbeitungen ohne Bezug zu konkreten Nutzeranfragen zu nutzen;
 - g) den entsprechenden Dienst oder seine Funktionen zu manipulieren oder zu spiegeln;
 - h) den entsprechenden Dienst, seine Funktionen oder den unter Verwendung des Dienstes erzeugten Output dazu zu verwenden, das Kunden-LLM oder ein anderes KI-System oder Modell automatisiert zu trainieren, feinabzustimmen oder anderweitig zu dessen Verbesserung oder Anpassung beizutragen, insbesondere indem der Output von einem solchen KI-System oder Modell zu Trainings-, Feinabstimmungs- oder sonstigen Lernzwecken gespeichert oder verarbeitet wird;
 - i) den entsprechenden Dienst für Zwecke oder in einer Weise zu nutzen, die gegen geltendes Recht oder behördliche Vorgaben verstößt oder Rechte Dritter verletzt;
 - j) den entsprechenden Dienst für Praktiken zu verwenden, die nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung) in ihrer jeweils geltenden Fassung verboten sind. Dies umfasst insbesondere die Verwendung des Dienstes für die Entwicklung, Bereitstellung oder Nutzung von KI-Systemen oder KI-Funktionen zu Zwecken, die nach Artikel 5 KI-Verordnung verboten sind, insbesondere zur Anwendung unterschwelliger, manipulativer oder täuschender Techniken mit dem Ziel oder der Wirkung einer wesentlichen Verhaltensbeeinflussung unter den dort genannten Voraussetzungen, zur Ausnutzung der Vulnerabilität natürlicher Personen oder bestimmter Personengruppen, zur Bewertung oder Klassifizierung natürlicher Personen auf Grundlage ihres sozialen Verhaltens oder persönlicher oder personenbezogener Merkmale unter den in Artikel 5 KI-Verordnung genannten Voraussetzungen sowie für die dort genannten Praktiken im Zusammenhang mit biometrischer Kategorisierung, biometrischer Identifizierung, Emotionserkennung oder der Erstellung bzw. Ableitung bestimmter personenbezogener Merkmale, soweit diese nach Artikel 5 KI-Verordnung verboten sind;
 - k) den entsprechenden Dienst für die Entwicklung, Bereitstellung oder Nutzung eines KI-Systems zu verwenden, das als Hochrisiko-KI-System im Sinne von Artikel 6 der KI-Verordnung einzustufen ist, oder den Dienst in einer Weise zu verwenden, durch die ein KI-System zu einem solchen Hochrisiko-KI-System wird; oder
 - l) den entsprechenden Dienst oder seine Funktionen in sonstiger Weise missbräuchlich oder rechtswidrig zu nutzen.
- 3.4 Wenn der Lizenzgeber neue Versionen, Aktualisierungen, Upgrades, Modifikationen oder Erweiterungen eines Dienstes oder einzelner Funktionen zur Verfügung stellt oder sonstige Änderungen in Bezug auf den entsprechenden Dienst oder die Funktionen vornimmt, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 3 auch für diese.
- 3.5 Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass seine autorisierten Nutzer den entsprechenden Dienst im Einklang mit diesen Nutzungsbedingungen nutzen und insbesondere die vorstehenden Nutzungsbeschränkungen einhalten.
- 3.6 Verstöße des Lizenznehmers oder seiner autorisierten Nutzer gegen die vorstehenden Nutzungsbeschränkungen stellen eine wesentliche Verletzung des Vertrags dar. Der Lizenzgeber ist bei einem solchen Verstoß berechtigt, den Zugang des Lizenznehmers und sämtlicher vom Lizenznehmer autorisierten Nutzer zum Dienst mit sofortiger Wirkung vorübergehend gemäß Ziffer 11 zu sperren und/oder den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 12.5 außerordentlich zu kündigen. Weitergehende Rechte und Ansprüche des Lizenzgebers bleiben unberührt.
- 3.7 Der Lizenznehmer stellt den Lizenzgeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit einer Nutzung eines Dienstes durch den Lizenznehmer oder seine autorisierten Nutzer gegen den Lizenzgeber geltend gemacht werden, soweit die Nutzung gegen diese Nutzungsbedingungen oder geltendes Recht verstößt. Die Freistellung umfasst auch die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung sowie sonstige angemessene und erforderliche Aufwendungen, die dem Lizenzgeber im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehen.
- Input**
- 3.8 Die vom Lizenznehmer oder seinen autorisierten Nutzern über den entsprechenden Dienst eingegebenen oder übermittelten Daten, Texte, Softwarebestandteile, Inhalte und sonstigen Informationen („**Input**“) verbleiben im Verhältnis der Parteien beim Lizenznehmer bzw. den jeweiligen Rechteinhabern. Der Lizenznehmer räumt dem Lizenzgeber an dem Input die für die Erbringung, Aufrechterhaltung, Weiterentwicklung und Verbesserung der Dienste erforderlichen Nutzungsrechte ein. Dies umfasst insbesondere das Recht, den Input automatisiert zu verarbeiten, zu analysieren und zu speichern; eine Nutzung zu Trainingszwecken ist jedoch ausgeschlossen.
- 3.9 Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, dass er zur Eingabe und Übermittlung des jeweiligen Inputs sowie zu dessen Verarbeitung durch den Lizenzgeber zu den in Ziffer 3.8 vorgesehenen Zwecken berechtigt ist.
- Output**
- 3.10 Soweit an dem unter Verwendung des Dienstes erzeugten Output Rechte entstehen, stehen diese im Verhältnis der Parteien ausschließlich dem Lizenzgeber zu.
- 3.11 Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer an dem Output ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, den Output zeitlich unbeschränkt für eigene geschäftliche Zwecke des Lizenznehmers zu nutzen.
- 3.12 Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Output frei von Rechten Dritter ist oder keine Rechte Dritter verletzt. Der Lizenzgeber gewährleistet ferner nicht, dass der Output einzigartig ist oder nicht auch ganz oder teilweise mit Inhalten oder Ergebnissen übereinstimmt, die für andere Nutzer oder durch andere Systeme erzeugt wurden. Der Lizenznehmer ist für die Prüfung der rechtlichen und tatsächlichen Verwendbarkeit des Outputs selbst verantwortlich.
- Feedback**
- 3.13 Der Lizenznehmer kann dem Lizenzgeber Rückmeldungen, Fehlerhinweise, Verbesserungsvorschläge und sonstige Anregungen zum Dienst („**Feedback**“) übermitteln, insbesondere in Gesprächen, per E-Mail oder über sonstige Kommunikationskanäle. Der Lizenznehmer räumt dem Lizenzgeber das unentgeltliche, zeitlich, räumlich und sachlich unbeschränkte Recht ein, Feedback zur Entwicklung, Verbesserung und Vermarktung des Dienstes

und anderer Produkte und Dienstleistungen der Haufe Group zu verwenden. Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, Feedback umzusetzen oder den Lizenznehmer hierfür zu vergüten.

4. Verfügbarkeit und Wartung

- 4.1 Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer den jeweils gebuchten Dienst im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten zur Verfügung. Hinsichtlich der Verfügbarkeit gelten die Bestimmungen des Lizenzvertrags.
- 4.2 Der Lizenzgeber ist berechtigt, den Dienst oder einzelne Funktionen vorübergehend ganz oder teilweise einzuschränken, zu unterbrechen oder nicht verfügbar zu machen, soweit dies aus technischen, sicherheitsrelevanten, kapazitätsbezogenen oder betrieblichen Gründen erforderlich oder zweckmäßig ist. Dies gilt insbesondere für Wartungsarbeiten, Updates, Upgrades oder zur Behebung oder Vermeidung von Störungen.
- 4.3 Wartungsarbeiten können, soweit dies zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Sicherheit, Funktionsfähigkeit oder Leistungsfähigkeit des Dienstes erforderlich ist, auch ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden. Geplante Wartungsarbeiten wird der Lizenzgeber nach Möglichkeit mit angemessener Vorlaufzeit ankündigen. Der Lizenzgeber wird die berechtigten Interessen des Lizenznehmers angemessen berücksichtigen und sich bemühen, Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit des Dienstes so gering wie möglich zu halten.

5. Vergütung

- 5.1 Die Vergütung für die Nutzung des jeweiligen Dienstes ergibt sich aus der Anlage „Leistungsumfang“ zum Lizenzvertrag. Sie wird zur Vergütung für die Hauptinstanz Haufe X360 sowie ggf. weiteren über den Lizenzgeber gebuchten Dritthersteller-Modulen hinzugerechnet und gemeinsam mit diesen als Gesamtpreis ausgewiesen.
- 5.2 Sämtliche Preise sind Netto-Preise und gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.3 Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Vergütung nach Maßgabe der Regelungen des Lizenzvertrages anzupassen. Insbesondere hat der der Lizenznehmer keinen Anspruch darauf, dass ein kostenfrei bereitgestellter Dienst kostenfrei bleibt.

6. Rechte und Pflichten des Lizenznehmers

- 6.1 Der Lizenznehmer ist für sämtliche von ihm oder seinen autorisierten Nutzern in den jeweiligen Dienst eingegebenen oder übermittelten Inhalte und Daten („Input“) verantwortlich.
- 6.2 Der Lizenznehmer darf über die Dienste zugänglich gemachte oder abgerufene Inhalte, insbesondere Dokumentationen, Quelltexte oder sonstigen Output, nur über solche externen KI-Systeme oder KI-gestützten Werkzeuge verarbeiten, bei denen die übermittelten Inhalte und daraus abgeleiteten Daten nicht über die zur Bearbeitung der jeweiligen Anfrage erforderliche Dauer hinaus gespeichert werden („Zero-Day-Retention“). Dies gilt insbesondere für das im Rahmen von *Haufe X360 AI Automation* angebundene Kunden- LLM. Eine Verwendung der übermittelten Inhalte oder der daraus abgeleiteten Daten zu Trainings- oder sonstigen Verbesserungszwecken ist ausgeschlossen. Der Lizenznehmer stellt die Einhaltung dieser Anforderungen auf dokumentierte Weise sicher.
- 6.3 Vor der erstmaligen Nutzung von *Haufe X360 AI Automation* in Verbindung mit dem Kunden-LLM hat der

Lizenznehmer dem Lizenzgeber geeignete Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 6.2 vorzulegen, insbesondere durch Dokumentation der maßgeblichen Konfiguration und Vorlage geeigneter Anbieterunterlagen. Für wiederkehrende Prüfungen und Nachweispflichten des Lizenznehmers gilt Ziffer 9 (Audit- und Nachweisrechte).

6.4 Der Lizenznehmer verpflichtet sich,

- die technischen Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Dienst eigenverantwortlich und auf eigene Kosten bereitzustellen und aufrechtzuerhalten;
- den jeweiligen Dienst nur zu dem vorgesehenen Zweck und gemäß den vertraglichen Bestimmungen zu nutzen; und
- die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und bei der Nutzung des jeweiligen Dienstes die Rechte Dritter zu beachten;
- sicherzustellen, dass er zur Eingabe und Übermittlung des Inputs sowie zu dessen Verarbeitung durch den Lizenzgeber über den entsprechenden Dienst berechtigt ist und die Eingabe und Verarbeitung nicht gegen geltendes Recht, vertragliche Verpflichtungen oder Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, Markenrechte, Geschäftsgeheimnisse oder sonstige Schutzrechte, verstößt;
- die durch den jeweiligen Dienst erzeugten Inhalte und Lösungsvorschläge vor deren Verwendung oder Umsetzung eigenverantwortlich auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit, Eignung und technische Umsetzbarkeit zu prüfen und insbesondere nicht ungeprüft in produktiven Systemen einzusetzen;
- den Lizenzgeber unverzüglich über ihm bekannt gewordene oder von ihm vermutete Sicherheitsvorfälle im Zusammenhang mit der Nutzung der Dienste zu informieren und den Lizenzgeber bei der Aufklärung und Behebung etwaiger Sicherheitsvorfälle angemessen zu unterstützen, insbesondere die zur Ermittlung der Ursache und des Umfangs eines Sicherheitsfalls erforderlichen und zumutbaren Informationen kostenfrei bereitzustellen.

6.5 Dem Lizenznehmer ist es untersagt:

- Viren, Trojaner oder andere Schadprogramme über die Dienste zu verbreiten oder zu erstellen;
- Roboter, Spider, Scraper oder andere ähnliche automatisierte Tools, Programme, Algorithmen oder Methoden zur Datensammlung oder -extraktion zu verwenden, um Teile der Dienste und/oder ihrer Funktionen zu durchsuchen, darauf zuzugreifen, diese zu erwerben, zu kopieren oder zu überwachen;
- etwaige Urhebervermerke oder sonstige Schutzrechtsvermerke zu entfernen oder zu verändern;
- die Funktionsfähigkeit der Dienste durch übermäßige oder missbräuchliche Belastung zu beeinträchtigen;
- die Dienste für Zwecke oder in einer Weise zu nutzen, die gegen geltendes Recht, die guten Sitten oder Rechte Dritter verstößt;
- einen Prompt so zu gestalten, dass der entsprechende Dienst unerwünschte oder schädliche Ausgaben erzeugt („Prompt-Injection“);
- sich bei der Nutzung des jeweiligen Dienstes als eine andere natürliche oder juristische Person auszugeben;

- h) die Dienste für nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung) verbotene Praktiken zu verwenden.
- 6.6 Der Lizenznehmer hat sicherzustellen und steht dafür ein, dass auch seine autorisierten Nutzer die vorstehenden Pflichten, Nutzungsbeschränkungen und Verbote einhalten.
- 7. Sach- und Rechtsmängel**
- 7.1 Für Sach- und Rechtsmängel gelten ausschließlich die Regelungen des Lizenzvertrages mit den nachfolgenden Ergänzungen. Weitergehende Gewährleistungsrechte bestehen nicht.
- 7.2 Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber auftretende Mängel unverzüglich detailliert in Textform mitzuteilen und dem Lizenzgeber die zur Analyse und Behebung des Mangels erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Lizenzgeber ist berechtigt, einen von ihm zu vertretenden Mangel zunächst innerhalb angemessener Frist nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Bereitstellung einer zumutbaren Umgehungslösung zu beheben.
- 7.3 Ein Mangel des jeweiligen Dienstes liegt insbesondere nicht vor, soweit eine Beeinträchtigung, Fehlfunktion oder Abweichung
- im Fall von *Haupe X360 AI Automation* auf das Kunden-LLM, insbesondere dessen Funktionsweise, Verfügbarkeit, Leistungsfähigkeit, Modellverhalten, Konfiguration oder technische Anbindung zurückzuführen ist;
 - durch den vom Lizenznehmer oder seinen autorisierten Nutzern bereitgestellten Input, insbesondere durch fehlerhafte, unvollständige, ungeeignete oder inkompatible Eingaben, Daten oder Inhalte, verursacht wird;
 - auf vom Lizenznehmer oder Dritten bereitgestellten oder betriebenen Systemen, Anwendungen, Schnittstellen, Komponenten, Netzwerken oder sonstiger technischer Infrastruktur beruht;
 - auf einer nicht vertragsgemäßen Nutzung des jeweiligen Dienstes, einer fehlerhaften Bedienung oder einer vom Lizenznehmer oder einem Dritten vorgenommenen oder veranlassten Veränderung des jeweiligen Dienstes oder seiner technischen Umgebung beruht;
 - auf der fehlenden oder eingeschränkten Interoperabilität oder Kompatibilität mit nicht vom Lizenzgeber bereitgestellten Systemen, Anwendungen oder Komponenten beruht, soweit deren Kompatibilität nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde;
 - auf einer Störung oder einem Ausfall von Drittleistungen oder Drittinfrastrukturen beruht, die nicht vom Lizenzgeber zu vertreten sind;
 - auf Wartungsarbeiten, Updates, Upgrades oder sonstigen nach diesen Nutzungsbedingungen zulässigen Änderungen oder Einschränkungen des jeweiligen Dienstes beruht;
 - vom Lizenzgeber trotz angemessener Mitwirkung des Lizenznehmers und Bereitstellung der für die Fehleranalyse erforderlichen Informationen nicht reproduziert oder anderweitig nachvollzogen werden kann; oder
 - lediglich darin besteht, dass der jeweilige Dienst oder einzelne Funktionen nicht den subjektiven Erwartungen des Lizenznehmers entsprechen oder für einen vom vertraglich vereinbarten Zweck abweichenden Einsatz nicht geeignet sind.
- 7.4 Der unter Verwendung der Dienste erzeugte Output ist nicht Bestandteil der vom Lizenzgeber geschuldeten Beschaffenheit des jeweiligen Dienstes. Insbesondere begründen Fehler, Unvollständigkeiten, mangelnde Aktualität oder eine fehlende Eignung des Outputs für einen bestimmten Zweck keinen Sachmangel des jeweiligen Dienstes. Die Regelungen zur Prüfung und Verwendung des Outputs gemäß diesen Nutzungsbedingungen, insbesondere in Ziffer 2.15, bleiben unberührt.
- 7.5 Mängelansprüche des Lizenznehmers, die nicht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz gerichtet sind, verjähren, soweit gesetzlich keine kürzere Frist vorgesehen ist, innerhalb von zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, soweit der Lizenzgeber einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat.
- 7.6 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Lizenznehmers wegen Sachmängeln richten sich ausschließlich nach dem Lizenzvertrag.
- 7.7 Die vorstehenden Regelungen zu Sachmängeln gelten für Rechtsmängel entsprechend. Für die Verletzung von Schutzrechten Dritter gelten die Regelungen des Lizenzvertrages.
- 8. Schutzrechte Dritter**
- 8.1 Im Fall der Verletzung von Schutzrechten Dritter gilt Ziffer 5 des Lizenzvertrages mit den nachfolgenden Ergänzungen und Maßgaben.
- 8.2 Der Lizenzgeber gewährleistet nach Maßgabe dieser Ziffer, dass die vertragsgemäße Nutzung der Dienste durch den Lizenznehmer keine gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte oder sonstigen Rechte Dritter („**Schutzrechte**“) verletzt.
- 8.3 Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Verteidigung gegen Ansprüche wegen der behaupteten oder tatsächlichen Verletzung von Schutzrechten Dritter sowie die Führung von Vergleichsverhandlungen auf eigene Kosten zu übernehmen. Der Lizenznehmer wird ohne vorherige Zustimmung des Lizenzgebers keine Ansprüche anerkennen, Vergleiche schließen oder sonstige Erklärungen abgeben oder Maßnahmen ergreifen, die die Rechtsverteidigung durch den Lizenzgeber beeinträchtigen können. Der Lizenzgeber wird bei der Rechtsverteidigung die berechtigten Interessen des Lizenznehmers angemessen berücksichtigen. Ein Vergleich, durch den dem Lizenznehmer über die Einstellung oder Einschränkung der Nutzung des jeweiligen Dienstes hinausgehende Verpflichtungen auferlegt werden, bedarf der vorherigen Zustimmung des Lizenznehmers.
- 8.4 Ziffer 5.3 des Lizenzvertrages gilt mit der Maßgabe, dass sich das sofortige Kündigungsrecht des Lizenznehmers auf die Kündigung des betroffenen Dienstes beschränkt. In diesem Fall wird der Lizenzgeber dem Lizenznehmer eine bereits entrichtete Vergütung für die betroffene Leistung angemessen anteilig zurückerstatten.
- 8.5 Die Verpflichtungen des Lizenzgebers nach dieser Ziffer bestehen nicht, soweit die geltend gemachte Schutzrechtsverletzung auf
- dem vom Lizenznehmer oder seinen autorisierten Nutzern bereitgestellten Input;
 - dem Kunden-LLM, insbesondere dessen Auswahl, Konfiguration, Nutzung oder Betrieb;
 - einer vom Lizenznehmer oder einem Dritten vorgenommenen oder veranlassten Veränderung des jeweiligen Dienstes;

- d) einer nicht vertragsgemäßen Nutzung des jeweiligen Dienstes;
 - e) einer Verbindung oder Verwendung des Dienstes mit nicht vom Lizenzgeber bereitgestellten Produkten, Diensten, Systemen oder sonstigen Komponenten, soweit die Schutzrechtsverletzung ohne diese Verbindung oder Verwendung nicht eingetreten wäre; oder
 - f) sonstigen Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Lizenznehmers beruht.
- 8.6 Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr für die Schutzrechtsfreiheit des unter Verwendung des Dienstes und des Kunden-LLM erzeugten Outputs. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit der beabsichtigten Verwendung des Outputs eigenverantwortlich zu prüfen.
- 8.7 Ansprüche des Lizenznehmers wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist gilt. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gelten die Haftungsbegrenzungen des Lizenzvertrages.
- 9. Audit- und Nachweisrechte**
- 9.1 Der Lizenzgeber ist berechtigt, jederzeit bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen vom Lizenznehmer aktuelle Auskünfte und geeignete Nachweise über die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen zu verlangen und/oder die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen selbst oder durch einen zur Vertraulichkeit verpflichteten unabhängigen Dritten zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber bzw. den beauftragten Dritten bei der Prüfung angemessen zu unterstützen und die hierfür erforderlichen Informationen und Nachweise unverzüglich und auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst insbesondere Auskünfte und Nachweise über das Kunden- LLM und dessen Konfiguration sowie über die Einhaltung der Anforderungen an Zero-Day-Retention und das Verbot der Verwendung zu Trainings- oder sonstigen Verbesserungszwecken des Kunden-LLM und/oder anderer KI-Modelle.
- 9.2 Stellt die Prüfung einen wesentlichen Verstoß des Lizenznehmers oder seiner autorisierten Nutzer gegen diese Nutzungsbedingungen fest, ist der Lizenzgeber unbeschadet weitergehender Rechte und Ansprüche berechtigt,
- a) den Zugang des Lizenznehmers und seiner autorisierten Nutzer zu dem entsprechenden oder beiden Diensten mit sofortiger Wirkung gemäß Ziffer 11 vorübergehend zu sperren; und/oder
 - b) den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 12.5 außerordentlich zu kündigen. Dies gilt insbesondere bei einem Verstoß gegen die Anforderungen an Zero-Day-Retention oder gegen das Verbot der Verwendung der übermittelten Inhalte oder daraus abgeleiteten Daten zu Trainings- oder sonstigen Verbesserungszwecken des Kunden-LLM oder eines anderen KI-Modells.
- 9.3 Im Fall der Ziffer 9.2 trägt der Lizenznehmer die angemessenen und erforderlichen Kosten der Prüfung.
- 10. Datenschutz**
- 10.1 Der Lizenzgeber verarbeitet personenbezogene Daten des Lizenznehmers und der autorisierten Nutzer im Rahmen der Nutzung des Dienstes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie des im Rahmen des Lizenzvertrages abgeschlossenen Auftragsdatenverarbeitungsvertrags.
- 10.2 Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass seine autorisierten Nutzer die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 10 einhalten.
- 10.3 Soweit der Lizenznehmer oder ein autorisierter Nutzer personenbezogene Daten in den Dienst eingibt oder übermittelt, erfolgt dies auf eigenes Risiko und in eigener Verantwortung. Der Lizenzgeber ist berechtigt, solche personenbezogenen Daten im Rahmen der Nutzung des Dienstes zu verarbeiten, insbesondere zu speichern, zu analysieren und zu löschen. Die Verarbeitung zu Trainings- oder Verbesserungszwecken richtet sich nach Ziffer 3.8.
- 10.4 Der Lizenznehmer stellt den Lizenzgeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer vom Lizenznehmer oder seinen autorisierten Nutzern vorgenommenen Eingabe oder Übermittlung personenbezogener Daten gegen den Lizenzgeber geltend gemacht werden, soweit der Lizenznehmer die Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu vertreten hat. Die Freistellung umfasst auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung sowie sonstige angemessene und erforderliche Aufwendungen, die dem Lizenzgeber im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehen.
- 11. Suspendierung**
- 11.1 Unbeschadet etwaiger sonstiger vertraglicher und/oder gesetzlicher Rechte kann der Lizenzgeber den Zugang des Lizenznehmers oder einzelner Nutzer zu einem oder beiden Diensten suspendieren, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass
- a) die Nutzung eines Dienstes und/oder der Funktionen durch den Lizenznehmer und/oder einzelne Nutzer
 - (i) ein Sicherheitsrisiko für den Dienst und/oder die dort angebotenen Leistungen und/oder einen Dritten darstellt;
 - (ii) ein geltendes Gesetz oder ein Recht eines Dritten verletzt;
 - (iii) den Lizenzgeber, die verbundenen Unternehmen der Haufe Group oder Dritte haftbar machen kann;
 - (iv) betrügerisch sein könnte.
 - b) der Lizenznehmer
 - (i) und/oder ein vom Lizenznehmer autorisierter Nutzer gegen diese Nutzungsbedingungen verstoßen hat;
 - (ii) mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus einem sonstigen Vertrag mit dem Lizenzgeber im Verzug ist;
 - (iii) seine gewöhnliche Geschäftstätigkeit eingestellt hat oder Gegenstand eines Insolvenz-, Reorganisations-, Liquidations-, Auflösungs- oder ähnlichen Verfahrens geworden ist.
- 11.2 Der Lizenzgeber benachrichtigt den Lizenznehmer über die Suspendierung, indem eine Mitteilung an die mit dem CRM Account des betroffenen Nutzers verknüpfte Email-Adresse gesendet wird, es sei denn, der Lizenzgeber muss aufgrund der Schwere und Dringlichkeit der Angelegenheit sofort handeln und ist nicht in der Lage oder aus gesetzlichen Gründen gehindert, eine vorherige Mitteilung zu machen.
- 11.3 Sofern der Lizenzgeber den Vertrag nicht aufgrund des zur Suspendierung berechtigenden Umstandes kündigt, wird die Suspendierung aufgehoben, nachdem der Lizenznehmer das Problem, das zur Suspendierung geführt hat,

- vollumfänglich gelöst und den Lizenzgeber hierüber schriftlich informiert hat.
- 11.4 Der Lizenznehmer bleibt während einer Suspendierung zur Zahlung der vollen Vergütung verpflichtet.

12. Laufzeit und Kündigung

- 12.1 Der Vertrag über den jeweiligen Dienst beginnt mit dessen erstmaliger Bereitstellung für mindestens einen autorisierten Nutzer und hat eine Mindestvertragslaufzeit von zwölf (12) Monaten.
- 12.2 Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag über den entsprechenden Dienst jeweils um weitere zwölf Monate, sofern er nicht unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum jeweiligen Vertragsende von einer der Parteien gekündigt wird.
- 12.3 Der Vertrag über den jeweiligen Dienst ist in seinem Bestand vom Lizenzvertrag abhängig. Mit Beendigung des Lizenzvertrags endet daher auch jeder auf Grundlage dieser Bedingungen geschlossene Vertrag über einen Dienst automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- 12.4 Der Lizenzgeber ist berechtigt, einen oder beide Dienste oder einzelne Funktionen jederzeit nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise einzustellen oder deren Bereitstellung zu beenden. Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Einstellung wird der Lizenzgeber dem Lizenznehmer eine für den Zeitraum nach der Einstellung bereits entrichtete Vergütung für die hiervon betroffenen Leistungen zeitanteilig zurückerstatten. Darüber hinaus bestehen aufgrund der Einstellung eines Dienstes keine Schadensersatz- oder sonstigen Ersatzansprüche des Lizenznehmers, soweit der Lizenzgeber nicht nach den gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt haftet.
- 12.5 Im Übrigen bleibt das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Für den Lizenzgeber gilt ein wichtiger Grund insbesondere bei einem wesentlichen Verstoß des Lizenznehmers oder seiner autorisierten Nutzer gegen diese Nutzungsbedingungen, insbesondere gegen die Nutzungsbeschränkungen nach Ziffer 3.
- 12.6 Die Kündigung nach dieser Ziffer bedarf der Textform.

13. Änderung der Nutzungsbedingungen

- 13.1 Der Lizenzgeber ist berechtigt, diese Nutzungsbedingungen zu ändern, sofern diese Änderung aus Sicht des Lizenzgebers unter Berücksichtigung der Interessen des Lizenznehmers zumutbar ist.
- 13.2 Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer mit angemessenem Vorlauf, mindestens jedoch einen Monat vor Geltung der geänderten Nutzungsbedingungen in Textform informieren. Sollte der Lizenznehmer mit einer vom Lizenzgeber beabsichtigten Änderung nicht einverstanden sein, hat er das Recht, der Änderung innerhalb eines Monats nach Mitteilung zu widersprechen. Im Fall des fristgerechten Widerspruchs ist der Lizenzgeber berechtigt, den entsprechenden Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats schriftlich zu kündigen.
- 13.3 Das Widerspruchsrecht gilt nicht für Änderungen, die lediglich der Anpassung an gesetzliche oder behördliche Vorgaben dienen oder die für den Lizenznehmer vorteilhaft sind.

